

Internettracking wird durch ePrivacy nicht verboten. Unternehmen, die mit Daten handeln, werden aber strenger kontrolliert.

EU sagt Cookies den Kampf an

Die ePrivacy-Verordnung der EU soll das Disclaimer-Unwesen beenden. Unternehmen werden erneut in die Taschen greifen müssen – aber Panik ist Fehl am Platz. **TEXT: ANDRE EXNER**

Die DSGVO ist erst der Anfang gewesen: Die EU startet mit der ePrivacy-Verordnung den nächsten Versuch, die Internetbranche stärker an die Kandare zu nehmen. Sollte die neue Verordnung tatsächlich kommendes Jahr in Kraft treten, müssen selbst Unternehmen, die bereits DSGVO-konform sind, neue Maßnahmen setzen. Da sie mangels der finalen Richtlinie wenig tun können, ist die beste Devise vorerst aber Abwarten – und Kaffee trinken, meinen Rechtsexperten: „Die ePrivacy-Verordnung wird sehr wichtige Aspekte regeln, wie zum Beispiel Cookies oder andere Formen des

On- und Offlinetrackings, aber auch die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation, die für autonomes Fahren essenziell ist“, sagt Hans Kristofertsch, Partner bei Cerha Hempel Rechtsanwälte. „Sie wird der DSGVO in diesem Bereich vorgehen, die keine konkreten Regelungen für diese Fälle trifft. Es ist daher nicht verwunderlich, dass viele Unternehmen gespannt auf den finalen Verordnungstext warten und gern erste Vorbereitungen treffen würden. Aus heutiger Sicht ist allerdings kaum absehbar, wann uns der finale Text vorliegen wird. Jedenfalls sehen alle Entwürfe vor, dass die Verordnung nicht gleich in Kraft tritt und den Unternehmen – wie auch schon bei der DSGVO – eine Frist zur Umsetzung eingeräumt wird. Wir raten Mandanten daher, abzuwarten und die Entwicklungen zu beobachten.“

NEUE VERORDNUNG, ALTE TOOLS

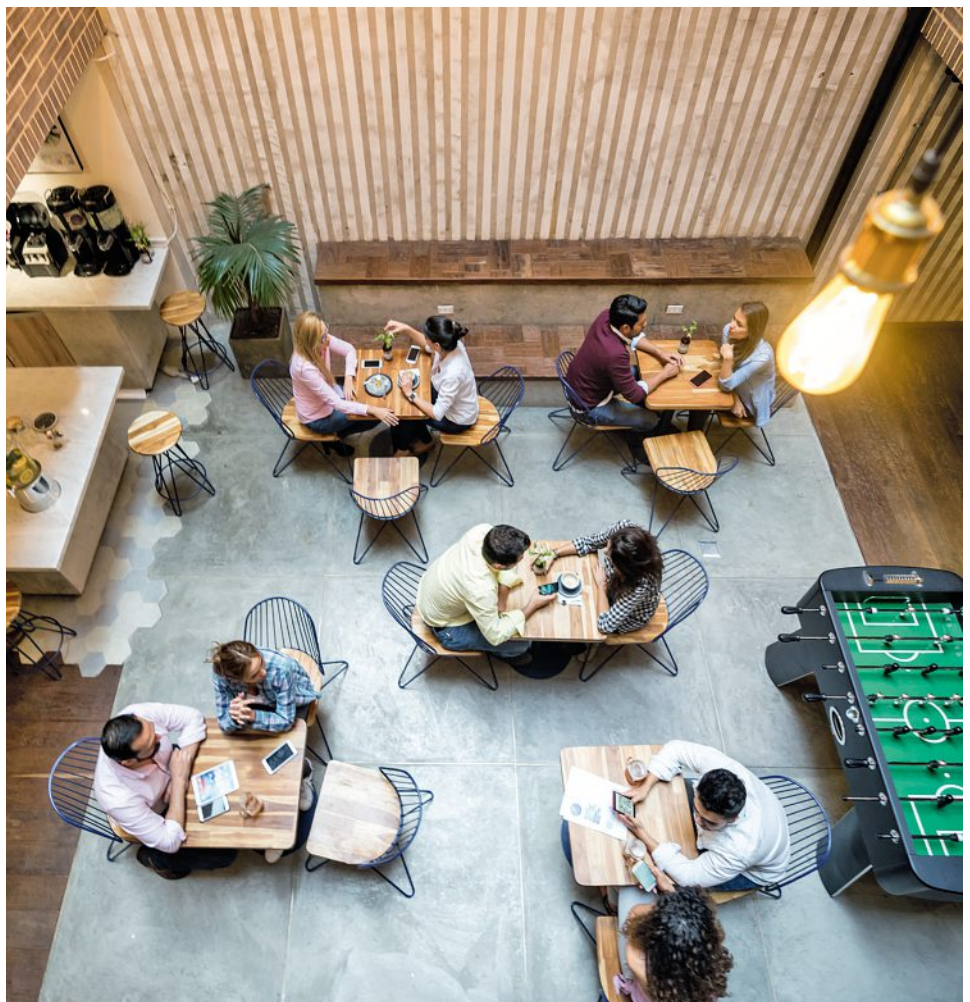
Abwarten ist aber nicht gleich Nichtstun, meint Lukas Feiler, Partner und Leiter der Praxis für IT-/IP-Recht bei der Kanzlei Baker McKenzie. Er ist ebenfalls der Meinung, dass die anfängliche „DSGVO-Panik“ verfliegen ist und hinsichtlich ePrivacy eher ein risikobasierter Ansatz verfolgt wird. Insbesondere ist nicht jedes DSGVO-konforme Onlinetool auch mit den ePrivacy-Anforderungen vereinbar. „Unternehmen sollten nicht auf die ePrivacy-Verordnung warten, um ihr >>

» Onlineangebot datenschutzrechtlich zu prüfen“, rät er daher. Denn nicht jedes Angebot, das von sich behauptet, zukunftsfähig zu sein, ist es auch in der Realität. Häufig verwenden Unternehmen auf ihren Websites Social-Media-Plugins oder Analysetools, die bereits nach geltendem Recht sehr problematisch sind.

Ist die neue Verordnung erst da, werden Investitionen in die IT unvermeidbar sein – schon aus Angst vor Strafen: Wie bei der DSGVO, drohen bei Verstößen hohe Strafen, die bis zu 20 Millionen Euro beziehungsweise vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes betragen können. **Bereits jetzt gelte als gesichert, dass die ePrivacy-Verordnung neben Änderungen bei den Spielregeln für Cookies und Trackings auch eine drastische Verschärfung des Bußgeldregimes mit sich bringen werde, betont Berthold Hofbauer, als Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Heid & Partner Rechtsanwälte Experte im Vergabe- und IT-Recht. Gemeinsam mit seinem Kollegen Harald Strahberger – er ist Rechtsanwalt und zertifizierter Datenschutzbeauftragter – leitet Hofbauer die Abteilung IT-Recht und Datenschutz. Die Experten warnen: Da die Verordnung – wie zuvor die DSGVO – ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gelten wird, sind Unternehmer gut darin beraten, den aktuellen Stand der europäischen Verhandlungen genau zu beobachten und mitzuverfolgen. „Ein aktueller Wissensstand ermöglicht den Unternehmern eine frühzeitige Reaktion auf die neuen Anforderungen“, sagt Strahberger. „Es gilt bereits jetzt als gesichert, dass es zu einer Verschärfung der Regelungen bei der Verwendung von Cookies kommen wird. So haben zukünftig alle Webseitenbetreiber nicht nur ihre Seiten derart zu gestalten, dass der Nutzer der Verwendung von Cookies ausdrücklich zustimmen muss („Opt-in“), sondern müssen dem Nutzer – auch bei nicht erfolgtem „Opt-in“ – alle Inhalte der Website vollständig angezeigt werden. Unternehmen können ihren Internetauftritt daher bereits jetzt so umgestalten, dass alle Inhalte – unabhängig einer erteilten Zustimmung zur Verwendung von Cookies – angezeigt werden.“**

TRANSPARENZ STATT COOKIE-UNWESEN

In der Tat war für den durchschnittlichen Internetnutzer seit Inkrafttreten der DSGVO das Disclaimer-Unwesen die größte sichtbare Veränderung beim Surfen im WWW. Mit Sicherheit ist die Reduzierung dieser nervigen Pop-up-Fenster, die geklickt werden wollen, eine willkommene Erleichterung für viele Internetuser, die vom „Cookie-Monster“ inzwischen mehr als genug haben dürften. Doch Datenschutz habe letzten Endes sowieso nichts mit Cookies zu tun, meint Hans G. Zeger, IT-Experte und Obmann ARGE Daten: Er



Im Internetcafé gibt es immer Cookies zum Kaffee. Die EU will dem ein Ende setzen: Die ePrivacy-Verordnung schafft die Basis, dem Disclaimer-Unwesen den Garaus zu machen.

Neue Spielregeln

Die geplante ePrivacy-Verordnung der EU schafft zusammen mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) neue Regeln für digitale Medien und elektronische Kommunikationsdienste. Betroffen ist die Branche der elektronischen Kommunikationsanbieter – auch Streamingdienste oder Videoplattformen. Ebenfalls betroffen sind Anbieter öffentlicher Verzeichnisse, Softwareprovider, Direktmarketingunternehmen sowie Anbieter, die Informationen von elektronischen Kommunikationsdiensten verarbeiten.

geht mit der Datenschutzbehörde hart ins Gericht. Für die Betroffenen gebe es „Transparenz nur in einem geringen Ausmaß, weil die Behörden hier nicht hinreichend tätig werden“.

Konkret geht es Zeger darum, dass Unternehmen Big-Data-Algorithmen, die personenbezogene Daten interpretieren und dann auf dieser Basis eine Rechtsfolge nach sich ziehen, indem etwa dem Betroffenen der Abschluss eines Versicherungsvertrags verweigert wird, nicht offenlegen müssen. „Diese Interpretation ist aus Sicht der Datenschutzbehörde nicht mehr personenbezogen und wird auch nicht abgespeichert“, erklärt Zeger. „Das Recht, zu erfahren, welche Daten ein Unternehmen von mir speichert, interessiert niemanden. Was hingegen interessant ist: Was macht die Firma mit diesen Daten? Wie interpretiert sie diese? Die DSGVO sieht vor, dass Betroffene darüber Auskünfte bekommen, die Datenschutzbehörde aber weigert sich, das umzusetzen.“ Der auf IT-Recht spezialisierte Rechtsanwalt Feiler teilt Zegers Rechtsansicht nicht und verweist darauf, dass die Behörden noch am Anfang stehen: „Die Datenschutzbehörden vieler EU-Mitgliedstaaten sind noch mit zu wenigen Ressourcen ausgestattet, um für eine effektive Rechtsdurchsetzung zu sorgen. Dies ist allerdings nur eine Frage der Zeit“ – je nach Perspektive leider oder zum Glück.